

## Reglement,

betreffend den Uebergang der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummenschulen zu Brühl, Kempen, Mörs und Neuwied in die ständische Central-Verwaltung und deren Leitung und Verwaltung.

Zur Ordnung des Ueberganges der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummenschulen zu Brühl, Kempen, Mörs und Neuwied in die ständische Verwaltung, sowie zur künftigen Leitung und Verwaltung dieser Anstalten wird auf Grund des §. 10 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung S. 469) folgendes Reglement erlassen:

### §. 1.

Die Taubstummenschulen zu Brühl, Kempen, Mörs und Neuwied sind Provinzial-Anstalten.

Die beiden Ersteren dienen zur Aufnahme katholischer, die beiden Letzteren zur Aufnahme evangelischer, taubstummer Schüler der Rheinprovinz mit der Maßgabe, daß Andersgläubige nicht ausgeschlossen sind.

Die bereits auf dem Provinzial-Landtage angeregte Vereinigung der Anstalt zu Mörs mit der Anstalt zu Neuwied bleibt vorbehalten.

Die Aufnahme der Zöglinge erfolgt in Freistellen oder gegen Zahlung der ganzen oder theilweisen, vom Provinzial-Landtage festzustellenden Vergütung.

Bis zur erfolgten Feststellung des Pensionsfußes durch den Provinzial-Landtag bleibt der bisherige Pensionsfuß von 50 Thalern jährlich maßgebend. Im Uebrigen werden die Erfordernisse der Aufnahme besonders bestimmt.

### §. 2.

Für jede der 4 Anstalten wird von einer Landtagsdiät zur Andern ein Verwaltungs-Etat aufgestellt, welcher auch die Zahl der Freistellen jeder Anstalt festsetzt.

Die vorhandenen Fonds der einzelnen Anstalten verbleiben denselben allein.

### §. 3.

Die Leitung und Verwaltung dieser Anstalten, namentlich die Verwaltung der Fonds derselben erfolgt durch den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetzsammlung Seite 469) und der ergangenen Geschäfts-Ordnung für dieselben.

### §. 4.

Der Kompetenz des Provinzial-Verwaltungsraths und seiner Organe unterliegen vornehmlich folgende Gegenstände:

1. Die Aufstellung der Verwaltungs-Etats und der Verwaltungsberichte nach Anhörung der Anstalts-Vorsteher, die Prüfung und Revision der Jahres-Rechnungen, der An- und Verkauf sowie Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Capitalien, die Aufnahme von Anleihen, Cessionen, Pfandentfagungen, die Anstellung von Prozeffen, der Abschluß von Vergleichen, der Abschluß von Verträgen über dauernde Verpflichtungen

der Anstalten, alle baulichen Einrichtungen und Anordnungen, sowie überhaupt die ganze öconomische Verwaltung in allen einzelnen Theilen, die Verwaltung der Fonds und des Kassen- und Rechnungswesens der Anstalten, und die Verfügung über die Verwendung der etatsmäßigen Mittel.

Die Anstalts-Vorsteher sind nur befugt, nach näherer Weisung ihrer Dienstinstructionen kleinere dringende Reparaturen an den Anstaltslocalien bis zu 20 Thln. ausführen zu lassen und kleinere Lehrmittel bis zu demselben Betrage zu beschaffen.

2. Die Anstellung des Anstalts-Vorstehers und der nöthigen Haupt- und Hilfslehrer, die Veränderungen und Ergänzungen in den Dienst-Instructionen der Anstaltsvorsteher und der Lehrer, die Beurlaubung derselben, soweit sie nicht für vorübergehende Fälle durch die Dienstinstructionen geregelt oder dem Anstalts-Vorsteher überlassen werden, die Aufsicht und die Disciplin über die an den Anstalten angestellten Beamten,
3. Die Bestimmung über die Aufnahme der Schüler und die Bewilligung von ganzen oder halben Freistellen, sowie die Aufsicht über den Unterricht, über die Handhabung der Disciplin in den Anstalten und über die innere Einrichtung derselben.

#### §. 5.

In technischer Hinsicht ist der Provinzial-Verwaltungsrath berechtigt, bei der Leitung und Verwaltung der Anstalten den Beirath des Provinzial-Schulcollegiums, so oft er dazu Veranlassung findet, in Anspruch zu nehmen.

Insbondere erfolgt die Anstellung der Lehrer der Anstalten nach Anhörung des Provinzial-Schul-Collegiums und die Feststellung des Lehrplans und der Lehrmethode im Einverständnisse mit demselben.

Auch ist das Provinzial-Schulcollegium befugt, behufs technischer Revision der Anstalten von dem Zustande derselben durch einen Commissarius Kenntniß zu nehmen.

Von der beabsichtigten Vornahme solcher Revisionen und von dem Revisionsbefunde ist dem Provinzial-Verwaltungsrathe Mittheilung zu machen.

#### §. 6.

Die Zahl und Gehälter der anzustellenden Lehrer werden vorbehaltlich der Rechte der bereits vorhandenen Beamten durch die Anstalts-Etats festgesetzt.

Für die Pensionirung der Lehrer gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten und der Lehrer und Beamten an den öffentlichen Unterrichts-Anstalten und Taubstummen-Schulen excl. der Universitäten.

#### §. 7.

Der erste Lehrer ist Anstalts-Vorsteher. (Director.)

Dem Anstalts-Vorsteher gebührt die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt nach Maßgabe der ihm zu ertheilenden Dienstinstruction.

#### §. 8.

Die bisherige Verbindung der Anstalten mit den Schullehrer-Seminarien hört auf.

Die Theilnahme der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien an dem Unterrichte in den Taubstummen-Anstalten, um sie zum Unterrichten taubstummer Kinder zu befähigen, wird durch besondere Vereinbarung mit den Seminar-Directoren resp. dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium geordnet.

## §. 9.

Für die Handhabung der Disciplin über die Lehrer und Beamten finden die Bestimmungen des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten Anwendung.

Zu den Dienstvorgesetzten, welche zu Warnungen und Verweisen, sowie zur vorläufigen Unterjagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind (§. 18 und 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) gehören außer dem Landtags-Marschalle resp. dessen Stellvertreter und Beauftragten, sowie dem Provinzial-Verwaltungsrathe auch die Anstaltsdirektoren.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinarbefugnisse der ständischen Behörden ist den Anstaltsbeamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 10 Thln. Seitens des Landtags-Marschalls resp. dessen Stellvertreters und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

## §. 10.

Zur Bestreitung kleinerer Ausgaben für Rechnung der Anstalts-Verwaltung erhält jeder Anstalts-Vorsteher (Direktor) einen permanenten Kassenvorschuß nach Bedürfniß, den er mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths auch durch einen andern Beamten der Anstalt unter seiner Controle verwalten lassen kann.

## §. 11.

Mindestens einmal im Jahre hat der Provinzial-Verwaltungsrath eine außerordentliche umfassende Revision des Zustandes und der Verwaltung jeder Anstalt zu veranlassen und dem Oberpräsidium der Rheinprovinz hiervon zeitige Anzeige zu machen Behufs Wahrnehmung der staatlichen Obergewalt.

## §. 12.

Die Kosten der Taubstumm-Anstalten werden, insoweit sie nicht in bisheriger Weise durch eigene Einnahmen, Beiträge der Polizeistrafgelderfonds und Vermächtnisse gedeckt werden, durch Umlagen auf die Provinz nach näherer Beschlußfassung des Provinzial-Landtages und anderweite Zuwendungen des Letzteren aufgebracht.

## §. 13.

Gegenwärtiges Reglement tritt mit dem von dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bekannt zu machenden Zeitpunkte in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte geht die Verwaltung der Anstalten von dem Provinzial-Schul-Collegium an den Provinzial-Verwaltungsrath mit der Maßgabe über, daß die erstere Behörde die Abwicklung des Rechnungswesens für die verfllossene Zeit möglichst bald und spätestens innerhalb 6 Monaten zu bewirken hat.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

